



POSITION

Position des Hessischen Jugendrings zum Entwurf des Bundeskinderschutzgesetzes

Der Hessische Jugendring bewertet in diesem Positionspapier den Kabinettsentwurf zum Bundeskinderschutzgesetz, welches zum 1. Januar 2012 in Kraft treten soll, aus der Sicht der Jugendverbandsarbeit in Hessen.

Zunächst ist festzuhalten, dass der Kabinettsentwurf an einigen Stellen besser durchdacht und zielstrebig formuliert ist, als es der Referentenentwurf zum Bundeskinderschutzgesetz gewesen ist. Vor diesem Hintergrund begrüßen die Jugendverbände in Hessen einige Modifizierungen. Insbesondere die Streichung des von vielen Seiten kritisierten § 43a ist eine gute Entscheidung. Dennoch bedarf es in dem Entwurf weiterer Präzisierungen in der Formulierung, um bereits jetzt erkennbarem Regelungsbedarf möglichst früh zu begegnen. Darüber hinaus sehen wir einige Punkte in Bezug auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen sogar kontraproduktiv.

Zuvor seien ein paar Grundtendenzen kritisch angemerkt, die der Entwurf bewusst oder unbewusst unserer Ansicht nach enthält.

Zunächst bewerten wir die Rolle, die dem Jugendamt nach dem Entwurf zukommt, äußerst kritisch. Es wird demnach immer weniger als Partner der Jugendarbeit und vielmehr als staatliche Wächterorganisation wahrgenommen. In den vergangenen Jahren ist das Jugendamt stärker als Partner der Jugendarbeit in freier Trägerschaft in den Fokus gerückt. Diese Tendenz durch die vorgeschlagenen Regelungen weiter zu konterkarieren halten wir für kontraproduktiv.

Die nach §§ 11 und 12 des SGB VIII vorgesehene Eigenverantwortlichkeit der Jugendverbandsarbeit wird immer stärker eingeschränkt. Die Grundrichtung des Entwurfs unterstreicht diese Tendenz. Dabei ist in §11 klar geregelt, dass jungen Menschen zur Entwicklung erforderliche Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen sind. Die Angebote „sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.“ Im Entwurf finden sich an verschiedenen Stellen Vorschläge zum Verfahren, die drohen, dieses Prinzip außer Kraft zu setzen.



Grundsätzlich halten wir den in der Kalkulation angegebenen finanziellen Mehraufwand durch das Gesetz für zu niedrig angesetzt. Zwar wird besonders im Bereich der Familienhebammen (130 Millionen Euro) und der frühen Hilfen (60 Millionen Euro) mit zum Teil erheblichen Mehrkosten gerechnet. Andere Kosten, die vor allem die Jugendverbandsarbeit in besonderem Maß berühren, sind dagegen mit nur sehr geringem Mehraufwand kalkuliert, der uns als nicht realistisch erscheint. Als Beispiele können wir den Anspruch auf Beratung durch insoweit erfahrene Fachkräfte (20 Millionen Euro) und den erhöhten bürokratischen Aufwand durch die zu treffenden Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern nennen (jährlich 10 Millionen Euro). Für die eventuell von ehrenamtlichen Mitarbeitern vorzulegenden Führungszeugnisse ist der finanzielle Mehraufwand ebenfalls nach Erfahrungen aus der Praxis zu gering bewertet. Für den gesamten Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sind bundesweit Mehrkosten von gerade einmal 4 Millionen Euro kalkuliert.

Zu den einzelnen Paragraphen des Entwurfs nehmen wir wie folgt Stellung.

§ 4 im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) - Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

Grundsätzlich begrüßen wir den Anspruch von pädagogischen Fachkräften auf Beratung in der Gefährdungseinschätzung. Nach unserer Ansicht ist es sinnvoll, diesen Anspruch gesetzlich zu regeln. Die Möglichkeit zur Beratung ist entsprechend zu kommunizieren. In der derzeitigen personellen Ausstattung der öffentlichen Träger ist jedoch ernsthaft die Frage zu stellen, wer den zu erwartenden Mehrbedarf abdecken soll.

Zu kritisieren ist die Beschränkung auf hauptberufliche Fachkräfte. Gerade ehrenamtlich Aktive haben einen besonders großen Bedarf an Unterstützung und Beratung, um ihre Tätigkeit angemessen und verantwortungsvoll durchführen zu können. Es stellt sich auch die Frage, warum sie an anderer Stelle an den Pflichten im Zusammenhang mit Kinderschutz beteiligt werden und hier beim Anspruch außen vor bleiben.

§ 72a im Sozialgesetzbuch VIII – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Grundsätzlich bleibt der Hessische Jugendring bei seiner Einschätzung, Führungszeugnisse für ehrenamtlich Aktive als kontraproduktiv zu bewerten. Das Bemühen, die Regelungen zu Führungszeugnissen nach bestimmten Gruppen zu gliedern, kann positiv hervorgehoben werden. Für hauptberuflich Tätige entsprechen die Regelungen bereits gängiger Praxis.

Die Aussagen zu ehrenamtlich Engagierten gehen aber nach wie vor an der Realität weiter Bereiche der Jugendarbeit in freier Trägerschaft vorbei. Zwei Punkte belegen aus unserer Sicht, dass Führungszeugnisse kein adäquates Mittel zur Eignungsprüfung ehrenamtlich Aktiver in der Jugendverbandsarbeit sind. Zum einen haben sie in Bezug auf die Hauptzielgruppe praktisch keine Aussagekraft. Zum anderen widerspricht der vorgeschlagene Umgang mit Führungszeugnissen dem Wesen der Jugendverbandsarbeit, die nach § 12 SGB VIII selbst organisiert und von jungen Menschen gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet wird.

Zusätzlich bedeutet der Absatz in der Umsetzung, dass bei Jugendverbänden und Initiativen eine zusätzliche Hierarchie- und Kontrollebene innerhalb der Gruppe eingerichtet wird, die dem Charakter der selbstorganisierten Jugendarbeit komplett widerspricht. Neben einem bedenklichen Umgang mit sensiblen Daten ist hier vor allem eine unverhältnismäßig große Zunahme von bürokratischen Hürden zu kritisieren. Das Engagement in einem Jugendverband ist nicht mit den Einstellungskriterien einer pädagogischen Fachkraft zu vergleichen. Sollte der Paragraf in dieser Form umgesetzt werden, ist folgendes beispielhaftes Szenario naheliegend. Im Vorfeld der Sommerfreizeiten kommt es immer wieder zum Umbau im Betreuerstab. Fest eingeplante Begleiter müssen kurzfristig absagen. Durch die Regelungen zum Führungszeugnis ist es in Zukunft kaum noch möglich, zeitnah für Ersatz zu sorgen.

Dies kann sogar dazu führen, dass Kindern und Jugendlichen eine Teilnahme an einer Freizeit nicht mehr möglich ist.

Ein weiteres Problem aus der Praxis der Jugendverbandsarbeit besteht darin, dass, sollten die Regelungen entsprechend umgesetzt werden, ein Ausprobieren einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einer Jugendorganisation praktisch ausgeschlossen ist. Es stellt sich die Frage, wie die Gruppen so Nachwuchs für ihre gesellschaftlich hoch anerkannten Aktivitäten finden sollen. Diese Entwicklungen sind besonders bedauerlich vor dem Hintergrund, dass einem Führungszeugnis für Ehrenamtliche in der Jugendarbeit von vielen Seiten nur eine sehr begrenzte Aussagekraft zugestanden wird.

Neben diesen grundsätzlichen Einschätzungen zum § 72a gibt es auch in der praktischen Umsetzung einige ungeklärte Fragen. So mangelt es an einer durchdachten Kostenregelung. Die bisher gängige Praxis, das Führungszeugnis für Ehrenamtliche in der Regel kostenlos auszustellen, scheint nicht zu reflektieren, welchen Umfang die nun angestrebte Regelung hätte. Der Hessische Jugendring geht nach derzeitigem Stand und ersten Einschätzungen von einem Bedarf von rund 75.000 Führungszeugnissen pro Jahr allein für Träger nach §§ 11 und 12 des SGB VIII aus. Bei einem Preis von 13 € pro Zeugnis sind dies Mehrbelastungen von 975.000 € pro Jahr allein für Hessen. Es ist stark zu bezweifeln, dass die derzeitige Kulanzregelung vor diesem Hintergrund Bestand hätte.



Für die gesamte und Kinder- und Jugendarbeit in ganz Deutschland kalkuliert der Entwurf aber gerade einmal mit 4 Millionen Euro Mehraufwand.

Auch in der Frage, welche Art, Intensität und Dauer der Kontakt zu Kindern und Jugendlichen ein Führungszeugnis nach Gesetzentwurf verlangt, gibt es definitive Unsicherheiten. Der Hessische Jugendring empfiehlt die Umsetzung analog zum §79a ebenfalls auf der Ebene des überörtlichen Trägers von Jugendarbeit zu entwickeln.

Für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit gehen wir von einer Kernzielgruppe von 16- bis 27-Jährigen aus, wenn es um ehrenamtliches Engagement geht. Aufgrund der sehr begrenzten Aussagekraft von Führungszeugnissen von jungen Menschen wäre es sinnvoll, in diesem Zusammenhang über eine Altersgrenze nachzudenken, ab der Führungszeugnisse vorgelegt werden müssen.

§§ 74 und 79a im Sozialgesetzbuch VIII – Förderung der freien Jugendhilfe und Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Grundsätzlich ist zu hinterfragen, warum in einem Gesetzentwurf zum Kindes- schutz Regelungen zur Qualitätssicherung und –entwicklung über die gesamten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe getroffen werden sollen. Für den Bereich der Einrichtungen und Dienste mag die Konzentration auf Qualitätssi-

cherungssysteme sinnvoll und vor allem auch nicht neu sein. Hier stellt sich jedoch die Frage, warum dieses Thema in diesem Zusammenhang auftaucht. Für die selbstorganisierte Jugendarbeit ist diese Regelung, insbesondere die Kopp- lung an den §74 sehr kritisch zu bewerten. Die §§ 11 und 12 des SGB VIII sollen sicherstellen, dass junge Menschen aus eigenem Antrieb heraus Interessen entwickeln und in organisierter Form am gesellschaftlichen Leben teilhaben können.

Durch die vorliegende Regelung hat der öffentliche Träger aber wegen der Kopp- lung an die Förderung die wesentlichen Befugnisse zur Steuerung in der Hand. Dies widerspricht dem Wesen selbstor- ganisierter Jugendarbeit und ist in der Sozialgesetzgebung auch nicht vorgese- hen. Mindestens wäre an dieser Stelle ein Hinweis einzufügen, dass Vereinba- rungen, die zwischen öffentlichem und freiem Träger getroffen werden, die wirkliche Leistungsfähigkeit des freien Trägers reflektieren müssen.

Unklar bleibt nach wie vor, welche Rolle die kommunalen Spitzenverbände in diesem Zusammenhang spielen sollen. Zwischen den Akteuren in der Jugendar- beit und ihnen gibt es bisher kaum Be- rührungspunkte. Wenn Vereinbarungen getroffen werden sollen, dann wären die überörtlichen öffentlichen und freien Trä- ger auf der Landesebene die passenden Gesprächspartner, um zu gemeinsamen Lösungen zu kommen.

Landesweite Vereinbarungen sind auch deswegen anzustreben, da die regionalen Zuständigkeiten vieler Jugendverbände gar nicht mit den strukturellen Gliederungen der örtlichen öffentlichen Träger übereinstimmen.

In der Konsequenz der Bewertung der beiden Paragraphen sollten die Träger nach §§11 und 12 des SGB VIII nach unserer Einschätzung ausdrücklich von diesen Regelungen ausgenommen werden.

Zusammenfassung

Der Kabinettsentwurf zum Bundeskinder-schutzgesetz vom 14. März 2011 enthält einige Verbesserungen gegenüber den Formulierungen aus dem Referentenentwurf zuvor. Besonders hervorzuheben sind die Streichung des geplanten § 43a zu Ferienfreizeiten oder bestimmte Differenzierungen in Bezug auf die Führungszeugnisdebatte. Diese Änderungen reflektieren die strukturellen Besonderheiten der Jugendverbandsarbeit und bemühen sich um einen Ausgleich zwischen der Verantwortung beim Thema „Prävention“ und der organisatorischen Selbstbestimmung der Gruppen und Initiativen.

Leider lässt aber auch der überarbeitete Entwurf diese Sensibilität an anderen

Stellen vermissen. Gerade das Merkmal der ehrenamtlichen Struktur wird durch die vorgeschlagenen Änderungen nicht nur gehindert, sondern in der Konsequenz existenziell in Frage gestellt. Die in diesem Positionspapier kritisierten Punkte sind dringend vor den Realitäten in der Jugendverbandsarbeit zu reflektieren und entsprechend anzupassen. Insbesondere sind hier die Regelungen zum Umgang mit dem polizeilichen Führungszeugnis und zur Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe zu nennen.

Die Jugendverbände haben in der vergangenen Zeit eine Vielzahl von Aktivitäten zur Präventionsarbeit entwickelt, die zur Realität der eigenen Arbeit passen. Ein zielführendes Bundeskinder-schutzgesetz sollte sie dazu befähigen, diesen Weg weiter zu gehen. In unserer Position sind einige Anregungen genannt, dieses Ziel umzusetzen.

Die Verbände im Hessischen Jugendring | Arbeiter-Samariter-Jugend | Arbeitsgemeinschaft Jugend für Umwelt Hessen | Bund der Deutschen Katholischen Jugend | Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder | Bund Deutscher PfadfinderInnen | Bund kultureller Jugend | Chorjugend im HSB | Deutsche Beamtenschaftjugend | Deutsche Jugend in Europa | Deutsche Philatelisten-Jugend | Deutsches Jugendrotkreuz | Deutsche Jugend aus Russland | Deutsche Wanderjugend | DGB-Jugend | DLRG-Jugend | Evangelische Jugend Hessen | Hessische Jugendfeuerwehr | Hessische Landjugend | Hessische Stenografenjugend | Johanniter-Jugend | Jugend der Arbeiterwohlfahrt | Arbeitsgemeinschaft der Jugendwerke evangelischer Freikirchen in Hessen | LAG JUPP 21 | Landesmusikjugend Hessen | Naturfreundejugend | Ring junger Bünde Hessen | SJD—Die Falken | Solidaritätsjugend | Sportjugend Hessen | THW-Jugend Hessen

